

damit dieser letztere den hier wohnhaften, so wie auch den hier kirchgenössigen Bürgern der Stadt Zürich von den Exemplaren des ermeldten Gesetzes, und der dießfälligen Instruction für den hiesigen Herrn Amtschreiber zur nöthigen Kenntniß mittheile.

I n s t r u c t i o n

für den Amtschreiber des Oberamts Zürich, betreffend die von Bürgern der Stadt Zürich kanzleyisch, oder mit eigener Unterschrift (privata manu) zu errichtenden General-Obligationen.

Da laut Inhalt der S. S. 2. 6. 10. und 12. des Gesetzes vom 21. Brachmonath 1817, betreffend die Errichtung von General-Obligationen in der Stadt Zürich, die Notariats-Kanzley künftighin, (vom 1. Jenner 1818 an) im Fall ist, General-Obligationen, die von hiesigen Stadtbürgern errichtet werden, theils wirklich förmlich und kanzleyisch auszufertigen, theils auch bloß versiegelte Abschriften von unter eigener Unterschrift (privata manu) errichteten Instrumenten dieser Art, eben so sorgfältig chronologisch einzuregistriren als aufzubewahren: so hat der Kleine Rath angemessen erachtet, dem Amtschreiber des Ober-

amtes Zürich nachfolgende Instruction in die Hände zu legen:

1. Der Amtschreiber des Bezirkes Zürich, als Notarius der Stadt, eröffnet mit dem 1. Jenner 1818 ein Protokoll, in welches er einzig die von hiesigen, wirklich in der Stadt wohnhaften, oder wenigstens dahin kirchgenössigen, Stadtbürgern errichteten, und der Kanzley auf dieselbe Art wie Special-Schuldverschreibungen zu Protokoll gegebenen und förmlich ausgefertigten und besiegelten General-Obligationen, ihrem ganzen Inhalt nach, in fortlaufend chronologischer Ordnung eintragen, und von welchen er bey der Ausfertigung die frühern den spätern vorstellen soll.

2. Sodann hält der Amtschreiber, (nach Vorschrift des §. 6.) ebenfalls vom 1. Jenner 1818 an, ein gebundenes Protokoll in Bereitschaft, in welches die Ueberschriften der privata manu errichteten und bey der Kanzley in versiegelter Abschrift niedergelegten General-Obligationen hiesiger Stadtbürger, nach dem Datum ihrer Eingabe, in Uebereinstimmung mit der Nummer des dafür ausgestellten Empfangscheines, und zwar so eingetragen oder einregistriert werden, daß, gleichwie in einem kaufmännischen Contocurrent, jedem Debitor für jede einzelne General-Verschreibung, mit steter Hinweisung auf frühere oder spätere

Verschreibungen, ein besonderes Blatt eingeräumt wird, auf welchem sodann auch allfällige größere oder kleinere Abzahlungen wieder abgeschrieben werden können. Dieses Protokoll kann zugleich als chronologisches Register, sowohl über den genau zu notirenden Zeitpunkt der Eingabe dieser oder jener Obligationen, als auch über den Inhalt der verschlossenen Kiste, dienen, in welcher sich die versiegelten Abschriften befinden, und wird übrigens am Schlusse auch ein Namensverzeichnis der Creditoren enthalten.

3. Endlich wird die erwähnte, zur Aufbewahrung der eingegebenen versiegelten Abschriften erforderliche, Kiste, wozu der eine Schlüssel in Händen des Oberamtes liegen soll, am schicklichsten in einem ohnedem für ähnliche Deposita dienenden Kasten in der Kanzley ihren Platz finden.

Actum Dinstags den 21. Weinmonath 1817.

Coram Senatu.

Kanzley des Standes Zürich.

L a n d o l t, Erster Staatschreiber.